



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "HATATA-Club". Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, ethnisch und ethisch neutral.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Männer oder Frauen beziehen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung, Pflege und Entwicklung der Sportart Tanzen und der den Tanzsport betreibenden gemeinnützigen Vereine in der Region Hannover durch die Beschaffung von Spenden und Mitteln (§ 58 AO).
- (3) Die Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Verein
 - a) durch Mitgliedsbeiträge sowie Geld- und Sachspenden der Mitglieder,
 - b) durch Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen Dritter,
 - c) durch Vermögenserträge,
 - d) durch Zuschüsse Dritter und
 - e) durch Einnahmen aus Verwirklichung der den Satzungszwecken dienenden Projekten und Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (u. a. Vereine) sowie jede Vereinsabteilung eines rechtsfähigen Vereins werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft.



- (4) Der freiwillige Austritt ist einem Mitglied des Präsidiums gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Ziele oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) das Präsidium und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten sowie
 - c) dem Schatzmeister.Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist das verbleibende Präsidium berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Präsidium obliegt neben der Vertretung des Vereins die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.



- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium unter Angabe von Ort und Termin mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Briefversand gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Erläuterung beim Präsidium eingereicht werden.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Vertreter juristischer Personen sowie von Vereinsabteilungen rechtsfähiger Vereine weisen ihre Stimmberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nach.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Diese haben die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.



- (3) Das Präsidium wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Eintragung gilt auch für Satzungsänderungen nach Eintragung des Vereins. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Tanzsportverband e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Tanzsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Niedersächsische Tanzsportverband e. V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Landesportbund Niedersachsen e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Region Hannover, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsfreistellung und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Mitglieder oder das Präsidium haften grundsätzlich nicht für eingegangene Verbindlichkeiten oder Schulden des Vereins. Die Haftung ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.
- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des Vereins sowie durch die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze sind einzuhalten.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Daten seiner Mitglieder und der für diese tätigen Personen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das entsprechende Vereinsregister in Kraft.